

## Bitte lesen Sie die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen dieses Vorblattes zum **Meldeschein** aufmerksam.

### Allgemeine Hinweise

- Mit der Abgabe des ausgefüllten Meldescheins binnen zwei Wochen und der Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung nach Bezug der Wohnung erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz in der geltenden Fassung gegenüber der Meldebehörde. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet Ihnen diese Bescheinigung auszuhändigen, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird. Das entsprechende Formular können Sie sich von Ihrer Meldebehörde aushändigen lassen.
- Die Meldebehörde weist Sie darauf hin, dass Sie mit dieser Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit sind, ggf. anderen Behörden (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Ausländerbehörde) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.
- Zahlreiche Anfragen bei den Meldebehörden nach neuen Wohnanschriften lassen erkennen, dass oft versäumt wird, den Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich lückenlos bekanntzugeben. Dadurch entstehen Einwohnern Unannehmlichkeiten, den anfragenden Stellen oder Personen Kosten und den Meldebehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

### Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

Füllen Sie den Meldeschein bitte deutlich lesbar, möglichst in Block- oder Maschinenschrift aus.

Bei schwarzen Kästen ist entweder die zutreffende Angabe anzukreuzen (☒), oder in die Kästen zu den Randnummern ④ und ⑤ ist die Nummer (□) einzusetzen, unter der die jeweilige Person auf der ersten Seite aufgeführt ist.

In der Folge finden Sie einzelne Erläuterungen, die Sie bitte beim Ausfüllen des Meldescheins beachten wollen.

- ① Wohnungsgeber ist für Hauptmieter der Eigentümer, für Untermieter der Hauptmieter. Ist der Meldepflichtige Eigentümer der Wohnung, ist er zugleich Wohnungsgeber.
- ② Familienangehörige oder Lebenspartner mit derselben früheren und gegenwärtigen Wohnung sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein auf der Rückseite unterschreibt.
- ③ Lassen Sie sich zutreffendenfalls das erwähnte Beiblatt von Ihrer Meldebehörde aushändigen und beachten Sie bitte die Erläuterungen zu diesem Beiblatt.
- ④ Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatortskartei benötigt.
- ⑤ Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, haben die Möglichkeit hier kenntlich zu machen, dass sie der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz).

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über bestimmte personenbezogene Daten übermitteln (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Die Meldebehörde darf außerdem Adressbuchverlagen Auskunft zu bestimmten personenbezogenen Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermitteln (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz bestimmter personenbezogener Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

- ⑥ Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

#### Wichtige Hinweise!

Ihre **neue Anschrift** wird in erster Linie für verwaltungsinterne Zwecke benötigt. Einrichtungen und Personen der privaten Interessensphäre wird die neue Anschrift nur auf Anfrage und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr mitgeteilt. Sie ersparen Ihren Mitmenschen Mühe und Kosten und der Verwaltung vermeidbare Arbeit, wenn Sie Ihre neue Anschrift allen mitteilen, die daran ein Interesse haben.

Wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen und eine neue Wohnung im Inland beziehen, sind Sie verpflichtet, sich in Ihrer neuen Meldebehörde anzumelden. (Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

Wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen und keine Wohnung im Inland beziehen, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrer Meldebehörde abzumelden.

Eine nicht mehr genutzte Nebenwohnung ist bei der Meldebehörde der Haupt- bzw. Nebenwohnung abzumelden.

Mit dem ausgefüllten Abmeldeschein können Sie die Abmeldung bei jeder hamburgischen Meldebehörde vornehmen. Sie können den Abmeldeschein auch durch die Post übersenden.



